

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, den 19. August 2014

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes (BGS) Stellung nehmen zu können.

Vorab halten wir fest, dass sich unsere Bemerkungen auf die datenschutzrelevanten Bestimmungen und schwerpunktmässig auf die genügende Bestimmtheit der Normen beziehen. Art. 36 Abs. 1 BV verlangt für die Einschränkung von Grundrechten eine gesetzliche Grundlage. Diese muss genügend bestimmt sein, damit die Rechtssicherheit der Bürger gewährleistet ist. Das BGS sieht in verschiedenen Normen Grundrechtseingriffe vor, die aus Sicht von privatim teilweise diesen Anforderungen nicht genügen. Die Tragweite der Datenbearbeitungen durch Spielbanken und andere involvierte Organe, welche besonders schützenswerte Personendaten beinhalten, sind für die Bürgerinnen und Bürger teilweise nicht klar ersichtlich, da Datenkategorien, Aufbewahrungsfristen oder auch Bestimmungen zur Datenbekanntgabe fehlen. Zum Teil präzisiert die Spielbankenverordnung diese Bereiche. Diese müssten in das BGS übernommen werden.

Art. 8 Abs. 1 lit. b BGS - Guter Ruf

Die Gesuchstellerin und deren wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten und die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten müssen einen guten Ruf geniessen. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass jemand, der in der Vergangenheit ohne Bewilligung auf dem Schweizer Spielbankenmarkt tätig war oder in der Schweiz oder im Ausland rechtskräftig verurteilt worden ist, das Kriterium des guten Rufs nach dem neuen Recht nicht erfüllen wird. Im Gesetzestext fehlt eine genügend bestimmte Formulierung der Kriterien zum Nachweis des guten Rufs. Wir schlagen vor, die Kriterien, wie sie in Art. 5a Spielbankenverordnung präzisiert sind, im Gesetz zu verankern.

Art. 17 Abs. 2 BGS - Anforderungen an online durchgeführte Spiele

„Online durchgeführte Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.“

Beinhalten diese Massnahmen das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten, sollte dies explizit aufgeführt werden.

Art. 24 Abs. 1 lit. b BGS - Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler bei Grossspielen

Siehe Bemerkungen zu Art. 17 Abs. 2 BGS.

Art. 41 Abs. 2 lit. d - Unberechtigten Zutritt zum Spielbetrieb verwehren

Das Sicherheitskonzept sieht insbesondere vor, dass Unberechtigten der Zutritt zum Spielbetrieb verwehrt wird.

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Spielbanken ein Videoüberwachungssystem betreiben und Zu- und Eintrittskontrollen durchführen müssen. Die Tatsache der Videoüberwachung sowie die Bestimmungen in der Verordnung betreffend Überwachungsmassnahmen sollten in das Gesetz überführt werden.

Art. 50 BGS - Datenbearbeitung

Dieser Artikel ist die Grundlage für die Datenbearbeitung durch Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen.

Auch hier ist anzumerken, dass, falls dies das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten beinhaltet, die Kategorien, die Aufbewahrungsfristen sowie zusätzlich die Bekanntgabe geregelt werden müsste.

Sollen auch die Veranstalterinnen von Kleinspielen Daten bearbeiten oder bekanntgeben, müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Art. 69 Abs. 1 BGS - Angemessene Massnahmen zum Schutz der Spieler

„Die Veranstalterinnen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel, d.h. zu deren Schutz vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.“

Falls die Massnahmen das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten beinhaltet, sind die Datenkategorien auch hier aufzuführen.

Art. 75 BGS - Früherkennung

„Soweit aufgrund des Gefährdungspotentials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, legen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen im Rahmen der Früherkennung Kriterien fest, anhand derer gefährdete Spielerinnen und Spieler erkannt werden können, und ergreifen angemessene Massnahmen. Sie dokumentieren ihre Beobachtungen und die ergriffenen Massnahmen.“

Im erläuternden Bericht werden als Beispiele solcher Kriterien für online durchgeführte Spiele die Spieldauer, die Nettospielverluste oder die Spielfrequenz aufgeführt. Für den

Spielbetrieb in den Spielbanken werden als Beispiele Beobachtungen betreffend Verhaltensveränderungen oder verzweifelte Reaktionen, ein auffälliges Verhalten, eine hohe Spieldauer, eine hohe Besucherfrequenz und hohe Einsätze genannt. Falls die Beobachtungen und die ergriffenen Massnahmen das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten beinhalten, sind die Datenkategorien im Gesetz aufzuführen.

Art. 79 Abs. 3 BGS - Inhalt des Registers

Die Spielbankenverordnung enthält eine Vielzahl von Kriterien, die im Register erfasst werden können. Falls diese auch unter der neuen Bestimmung erfasst werden sollen, müssen diese Kriterien im Gesetz verankert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bruno Baeriswyl
Präsident privatim